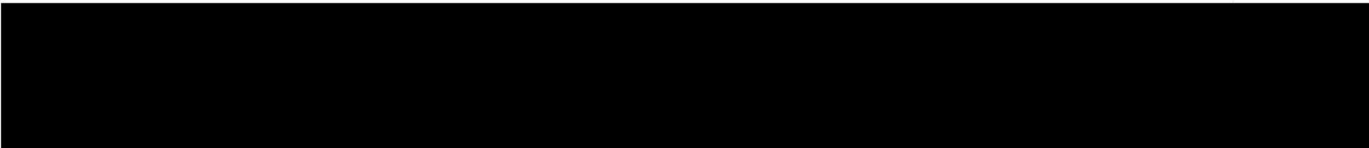




Landratsamt Nürnberger Land
Sachgebiet 31.2
Rechtsfragen des gesundheitl.
Verbraucherschutzes, Jagd
und Fischerei



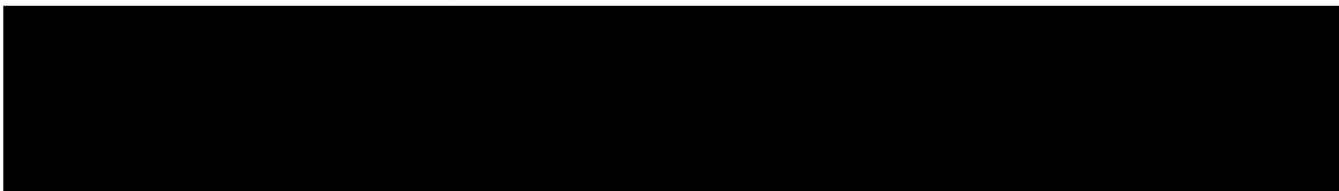
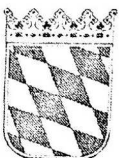
Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 16.12.2020 nach dem Verbraucherinfor-
mationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG, Nie-
derlassung Nürnberg, Kurt-Nagel-Platz 1

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt gegenüber Herrn Ferdinand Mann folgenden

Bescheid

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprü-
fungen.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne
von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsver-
ordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft
oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.



Die Information wird innerhalb von **10** Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten übermittelt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, entfernt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls entfernt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

II.

Der Antragsteller stellte am 16.12.2020 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG, Niederlassung Nürnberg, Kurt-Nagel-Platz 1.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Email vom 21.12.2020 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat der Informationsgewährung zugestimmt. Folgende Erläuterungen sollen mit aufgenommen werden:

Bericht vom 24.10.2016:

Alle Feststellungen aus dem Bericht vom 24.10.2016 sind zu seiner Zeit sofort behoben worden.

Bericht vom 11.09.2018:

Für den Mangel mit den E2 Kisten, die bei dem Kontrollrundgang am 11.09.2018 unter dem freien Himmel standen, wurden entsprechende Maßnahmen definiert und implementiert. Gelegentlich kann es aufgrund Platzmangel vorkommen, dass E2 Kisten vor der Beladung / Abholung aus technischen Gründen und übergangsweise (keine Verladerampe) schon vor dem Zelt abgestellt werden.

Bei den E2 Kisten handelt sich um gebrauchtes Leergut von unseren Kunden, die auf Anfrage bei den Empfängern / Zentrallägern durch uns abgeholt und transportiert werden. Da wir nur Transporteur sind und in vielen Fällen bei der Beladung nicht anwesend sein können, es ist für uns nicht möglich, die Sauberkeit jeder einzelnen E2-Kiste zu kontrollieren. Alle unsere Kunden sind darüber informiert und hingewiesen, dass ein Transport von unreinigten Ladehilfsmitteln nicht erlaubt ist. Entsprechendes ist im HACCP- und Schulungskonzept des Standortes Nürnberg berücksichtigt.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist gemäß Art. 3 Abs. 2 / Artikel 21 a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 16.12.2020 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG, Niederlassung Nürnberg, Kurt-Nagel-Platz 1.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb stimmte der Information zu.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll **14 Tage** nicht überschreiten.

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

